



REZENSIONEN

Versicherungsrecht in Wissenschaft und Praxis, Festschrift für *Theo Langheid* zum 70. Geburtstag. C.H.Beck Verlag, München 2022. 559 Seiten, geb, 199 €.

» ZFR 2023/171

Unter der Herausgeberschaft von *Grote/Rixecker/Wandt* haben sich aus Anlass des 70. Geburtstags von *Theo Langheid* 37 Autoren versammelt und vielfältige Beiträge zum österr, deutschen wie auch zum europäischen Versicherungsrecht verfasst. Damit wird *Theo Langheid* nicht nur als renommierter Anwalt (und Kanzleigründer der heutigen Rechtsanwaltskanzlei *Bach/Langheid/Dallmayr*), sondern auch als hervorragender Rhetoriker und prägnanter Wissenschaftler mit Praxisbezug, als Herausgeber und Autor von führenden VVG-Kommentaren wie dem Münchner Kommentar zum VVG sowie dem VVG-Kommentar *Langheid/Rixecker*, und schließlich, seit 2020, als Honorarprofessor an der Universität Salzburg, angemessen gewürdigt.

Obwohl mit *Michael Gruber* nur ein einziger österr Autor (zur AVB-Kontrollrechts-Rsp des OGH) vertreten ist, ist die FS *Langheid* (auch) für den österr Versicherungsjuristen eine höchst interessante praktische und inspirierende Fundgrube. Das Versicherungsrecht ist in beiden Ländern nicht nur seit jeher (trotz VVG-Reform im Jahr 2008) nahe miteinander verwandt. Hinzu kommt, dass sich die in der FS *Langheid* versammelten Beiträge fast ausschließlich mit versicherungsrechtlichen Fragestellungen befassen, was in österr Festschriften praktisch nicht vorkommt. Damit ist die FS *Langheid* für den versicherungsrechtlich Interessierten in besonderer Weise reichhaltig.

Die Festschriftbeiträge weisen auch ein breites Themenspektrum auf. Angefangen mit historischen Beiträgen erstreckt sich das Themenspektrum über Beiträge zu Grundlagenfragen des Versicherungsrechts, des Haftpflicht- und Sachversicherungsrechts bis hin zu (höchst lesenswerten) Beiträgen, die sich mit der Digitalisierung des Versicherungsrechts, insb des Versicherungsvertriebsrechts, inkl Verwendung von KI, auseinandersetzen. Fundiert wird die Festschrift weiters durch Beiträge, die sich mit den versicherungsrechtlichen Folgen der COVID-19-Pandemie oder mit den Folgen von Naturkatastrophen auseinandersetzen.

Ein Geleitvorwort von *Wandt*, das die Person *Theo Langheid* portraitiert, eröffnet die Festschrift. Den Reigen der Beiträge schließt letztlich ein Schriften- und Vortragsverzeichnis ab, welches die langjährige literarische Arbeit des Jubilars am und mit dem Versicherungsrecht transparent macht.

An dieser Stelle sei kurz auf den Festschrift-Beitrag von *Böhmer* eingegangen, der sich als ehemaliger Kanzleikollege *Langheids* mit ausgewählten Problemen bei Exzedenten(haft-

pflucht)versicherungsverträgen befasst, wozu sich der Jubilar ebenfalls schon literarisch geäußert hat:

- *Böhmer* stellt wie *Langheid* zutreffend fest, dass in der vertikalen Mitversicherung (also im Verhältnis Grund- und Exzedentenversicherung) Führungs- oder Programmklauseln in der Praxis fehlen, weshalb viele Rechtsfragen offen bzw ungeklärt sind.
- Keineswegs unklar bleiben muss das Verständnis der Ausschöpfungsklausel im Exzedentenversicherungsvertrag (Eintrittspflicht des Exzedentenversicherers nach Ausschöpfung der Grundversicherungssumme). Hierbei handelt es sich, wie *Böhmer* richtig ausführt, um eine eigenständige Risikoumschreibung, die einer *self-insured retention* (Selbstbehalt ohne Abwehr- und Freistellungsdeckung) gleichkommt. Zudem enthält die Ausschöpfungsklausel eine Fälligkeitsabrede, welche die konkrete Leistungspflicht (Zahlungspflicht) der Exzedentenversicherung (nach der hier vertretenen Auffassung iSd § 154 Abs 1 VersVG/§ 106 VVG) ausgestaltet. Wird ein Anspruch (erstlich) geltend gemacht, der betraglich in den Exzedentenversicherungsbereich fällt, wird der Deckungsanspruch des Exzedentenversicherers nach den allgemeinen Grundsätzen des Haftpflichtversicherungsrechts fällig, auch wenn hiermit noch keine Zahlungspflicht iSd § 154 Abs 2 VersVG/§ 106 VVG ausgelöst wird. *Böhmer* unterscheidet hierzu (s etwa Seite 62), anders als *Langheid*, nicht ausreichend. Aus diesem Grund ist der Exzedentenversicherer im Falle eines Haftpflichturteils bei einem in seine Deckungstrecke fallenden Haftpflichtanspruch (bei vorheriger Einbindung des Exzedentenversicherers in den Haftpflichtprozess, ohne selbst beklagt zu sein) auch gem § 154 Abs 1 VersVG bzw gem § 106 VVG (direkt) gebunden und muss dieser den Versicherungsnehmer von der Haftpflichtschuld freistellen. Dies folgt, anders als *Langheid* meint, aus allgemeinen Vertragsgrundsätzen, nicht aus einer (seit der VVG-Reform nur) in § 106 VVG ausdrücklichen Anordnung der Bindungswirkung des Haftpflichturteils zulasten des Versicherers (in § 154 Abs 1 VersVG fehlt eine solche, was an der Rechtslage nichts ändert).
- Unstrittig sollte auch sein, dass (mit oder ohne Kosteneinrechnungsklausel) der Grundversicherer Abwehrkosten zur Abwehr unbegründeter Ansprüche idR zwar auf erstes Risiko, also ohne quotale Kürzung, allerdings (ohne das Erfordernis einer weiteren Freistellungsdeckung) nur bis zur Höhe seiner Grundversicherungssumme zu leisten hat. Entgegen *Böhmer* folgt weder aus OGH 7 Ob 60/13v VersR 2014, 901 noch aus OLG München VersR 2020, 543 etwas anderes.

Jedem an einer Vielzahl unterschiedlicher versicherungsrechtlicher Fragestellungen Interessierten sei die FS *Langheid* zur Lektüre ans Herz gelegt!

Hermann Wilhelmer